



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

§§ 5, 14, 18 und 49 der **Pfarrerdienstordnung** (PDO / Kirchliche Ordnung Nr. 110), § 3 der **Ordnung für den Dienst ordnierter Pastoren im Ehrenamt der SELK** (PiE-O / Kirchliche Ordnung Nr. 119) und § 4 der **Ordnung für den Dienst des Pfarrdiakons in der SELK** (PfDiak-O / Kirchliche Ordnung Nr. 117) werden wie folgt geändert (*Änderungen nachfolgend in kursivem Fettdruck*):

Begründung:

Die beantragten Regelungen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse stellen einen (weiteren) Baustein der SELK zur Vorbeugung gegenüber sexualethischen Grenzüberschreitungen dar. Mit den darin enthaltenen Änderungen wird das Ziel verfolgt, insbesondere Kindern und Jugendlichen bestmöglichen Schutz vor sexualethischen Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende der Kirche und ihrer Einrichtungen zukommen zu lassen. Dieser Schutz soll unabhängig davon gewährleistet werden, inwieweit Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der SELK und ihren Einrichtungen bereits Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch – (SGB VIII) für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe getroffen haben und insbesondere auch für rein kirchliche Veranstaltungen (z.B. Kindergottesdienst- und Konfirmandenarbeit) gelten, für die § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII nicht greift.

Potentielle Täter und Täterinnen nutzen alle sich bietenden Möglichkeiten zur intensiven Kontaktaufnahme mit möglichen Opfern. Die Rolle als Mitarbeitende in der kirchlichen Kinder- und Jugendhilfe, die noch dazu einen Vertrauensvorschuss von Seiten der Eltern, anderer Beschäftigter und teilweise auch der Gesellschaft haben, ist für Täterinnen und Täter verlockend. Das gilt auch für ehrenamtlich Eingesetzte, da ein solcher Einsatz meist an geringere Voraussetzungen geknüpft wird als eine Beschäftigung als Fachkraft, was die Attraktivität für potentielle Täterinnen und Täter erhöht.

§ 14 Abs. 5 PDO (neu) legt die Einschätzung des Gefährdungspotentials beim Einsatz von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in die Verantwortung des Pfarrers und nennt dafür lediglich allgemein gehaltene Kriterien in Anlehnung an § 72a Abs. 4 SGB VIII. Sie gewährt dem Pfarrer damit einen Ermessensspielraum bei der Beantwortung der Frage nach dem Erfordernis der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis vor dem Einsatz von Mitarbeitenden. Hierbei hat der Pfarrer insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Vertrauensverhältnis, Hierarchie- / Machtverhältnis, Altersdifferenz, besondere Risikofaktoren / Verletzlichkeit des Kindes / Jugendlichen (Art des Kontakts) ebenso wie beispielsweise Anwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen, Häufigkeit des Mitgliederwechsels bei betreuten Gruppen, fehlende Einsehbarkeit / Geschlossenheit der Räumlichkeiten, Grad der Intimität des Kontakts / Wirken in die Privatsphäre, Übernachtungsveranstaltungen (Intensität des Kontakts) und zeitlicher Umfang, Regelmäßigkeit (Dauer des Kontakts).

(Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis finden sich für Pastoralreferentinnen in § 2 der beantragten Neufassung der Ordnung für Pastoralreferentinnen in der SELK (siehe gesonderter Antrag Nr. 645 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten). Für Beschäftigungsverträge mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten beschlossen, dass sie insoweit entsprechend den Regelungen der Pfarrerdienstordnung ausgestaltet werden sollen.)

Vorstehendem Antrag liegen die Beschlussfassungen von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 18. bis 20. Oktober 2018 (KL|KollSup 2a/18/6.2.) sowie auf der Frühjahrstagung vom 14. bis 16. März 2019 in Bergen-Bleckmar zugrunde (KL|KollSup 1a/19/6.2.).

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

§ 5 PDO Anstellungsfähigkeit. erweiterte Führungszeugnisse

- (1) Die Anstellungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Bewerber
 - a) Glied der SELK ist,
 - b) mindestens 25 Jahre alt ist,
 - c) frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Amtes wesentlich hindern,
 - d) ein Leben führt, wie es sich für einen Diener im Amt der Kirche geziemt, **und**
 - e) **ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor Beginn seiner Anstellung ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und schriftlich versichert hat, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen ihn anhängig ist und**
 - f) die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für das Dienstverhältnis als Pfarrer erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung bestanden hat.
- (2) Bei Verheirateten wird vorausgesetzt, dass die Ehefrau ...
- (3) Die Anstellungsfähigkeit haben auch Bewerber, die aus einer anderen Kirche kommen, wenn sie
...
 - c) die übrigen Erfordernisse gemäß Absatz (1) a – ~~e~~ e und (2) erfüllen.

(4) Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben Angestellte nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren entsprechend Absatz 1 lit. e) erneut erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen abzugeben. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -) bleiben unberührt.

§ 14 PDO Andere Aufgaben

- ...
- (3) Der Pfarrer soll sich in seiner Gemeinde darum bemühen, Glieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten und für das rechte Zusammenwirken aller Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde Sorge tragen.
 - (4) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, dass in der Gemeinde der Wille zur Mission und die gesamtchristliche Verantwortung geweckt, sowie Liebestätigkeit und christliche Haushaltung gefördert werden.

(5) Bei der Auswahl von Mitarbeitenden für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat der Pfarrer besondere Vorsicht walten zu lassen. Bieten solche Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern oder Jugendlichen die Möglichkeit, ein Vertrauens- oder Machtverhältnis oder potentielle Situationen räumlicher oder körperlicher Nähe auszunutzen, dürfen dafür nur Mitarbeitende eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 (erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag einschlägiger Vorstrafe, schriftliche Versicherung) in entsprechender Anwendung erfüllt haben; diese Voraussetzungen gelten für das Tätigwerden von Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres. Der Pfarrer hat für den jeweiligen Einsatz von Mitarbeitenden die Einschätzung des Gefährdungspotentials vorzunehmen und auf die Erfüllung von Einsatzvoraussetzungen zu achten. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -) bleiben unberührt.

§ 18 PDO Allgemeinkirchliche Aufgaben

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen dieser besonderen Aufgabe.

(2) Für den Einsatz von Mitarbeitenden hat er die in § 14 Abs. 5 geregelten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

§ 49 PDO Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er ...
- b) wenn er ...
- c) wenn er ...
- d) wenn er ...

e) wenn er wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden oder wenn er einer Aufforderung nach § 5 Abs. 4 PDO auch nach Erinnerung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist nachgekommen ist.

§ 3 PiE-O Voraussetzungen / erweiterte Führungszeugnisse

(1) Die Zulassung zum Dienst eines Pastors im Ehrenamt der SELK setzt voraus, dass

...

e) der Kandidat ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor seiner Zulassung ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und er schriftlich versichert hat, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen ihn anhängig ist,

f) der Kandidat die wissenschaftliche ...

g) ein Pfarrbezirk ...

h) der Kandidat seine Bereitschaft ...

i) der Kandidat in der SELK ... anerkannt wurde.

(2) Bei Verheirateten ... dieses Erfordernis.

(3) Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben zum ehrenamtlichen Dienst zugelassene Pastoren nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren entsprechend Absatz 1 lit. e erneut erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen abzugeben. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -) bleiben unberührt.

Ziff. 4 PfDiak-O Eignung zum Dienst eines Pfarrdiakons

Geeignet ist, wer nach Ausbildung und Lebensführung die Befähigung zum Dienst eines Pfarrdiakons nachgewiesen hat.

Sie müssen ... und sich im christlichen Leben bewährt haben. Sie müssen ferner bereit sein, sich auf die Heilige Schrift und die Bekenntnisse der lutherischen Kirche verpflichten zu lassen.

Sie dürfen ausweislich eines nicht früher als drei Monate vor der Zulassung zum Dienst des Pfarrdiakons ausgestellten erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sein und müssen schriftlich versichert haben, dass wegen einer solchen Straftat kein Verfahren gegen sie anhängig ist.

Die Paragraphen 19–27 von Abschnitt V der PDO finden entsprechende Anwendung.

Der Nachweis der Befähigung ist nicht an einen bestimmten Studiengang oder Vorbereitungsdienst gebunden. Die Kirchenleitung legt aber fest, ... ist obligatorisch.

Zum Zweck der Überprüfung ihrer weiteren persönlichen Eignung haben zum Amt eines Pfarrdiakons Zugelassene nach Aufforderung in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren entsprechend Ziffer 4. Satz 4 erneut erweiterte Führungszeugnisse zur Einsichtnahme vorzulegen und schriftliche Versicherungen abzugeben. Weitergehende Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch -) bleiben unberührt.